

URLAUBSGESUCH

Handhabung / Rechtliche Grundlagen

Absenzen in der Schule und im Kindergarten müssen vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder schriftlich der Lehrperson mitgeteilt werden. Als Entschuldigungsgründe gilt insbesondere Krankheit des Schülers. Bei längerer Krankheit haben die Eltern auf Verlangen der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Für alle anderen Fälle ist bei der Klassenlehrperson 3 Schultage im Voraus schriftlich, um Urlaub nachzusuchen. Gemäss Schulgesetz, Paragraph 38, Absatz 1, haben die SchülerInnen auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf 4 freie Schulhalbtage pro Jahr. Diese Freitage können kumuliert werden, nicht aber vor den Sommerferien.

Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich, aus wichtigen Gründen, Urlaub bis zu 1 Tag zu gewähren – nicht aber für Ferienverlängerung!

Für jeden weiteren Urlaub bis und mit 5 Tage ist die Schulleitung zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss mindestens 10 Schultage vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung sein.

Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit als möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

Die Vorlage Urlaubsgesuch finden Sie auch auf der Schulhomepage www.schulen-boeztal.ch unter Formulare.